



HVBG

HVBG-Info 26/1988 vom 22.11.1988, S. 2042 - 2043, DOK 470:290-SGB-IV-(UV)

Anrechnung von UV-Verletztenrente auf eine Betriebsrente

- BAG-Urteil vom 02.02.1988 - 3 AZR 115/86

Anrechnung von UV-Verletztenrente auf eine Betriebsrente;
hier: Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 02.02.1988
- 3 AZR 115/86 -

BetrAVG §§ 1, 5; BGB §§ 242, 315, 317

1. Soweit eine gesetzliche Unfallrente dazu dient, Verdienstminderungen des Verletzten auszugleichen, kann sie auf betriebliche Versorgungsleistungen angerechnet werden (Bestätigung von BAGE 43, 173 = AP Nr. 8 zu § 5 BetrAVG).
2. Richtet sich eine Versorgungszusage nach der jeweils geltenden Fassung einer Leistungsordnung (hier: Bochumer Verband), so sind Änderungen zu Lasten der Arbeitnehmer im Rahmen der Billigkeit möglich.
3. Die Leistungsbestimmung eines Zusammenschlusses der Arbeitgeber zum Zweck der Koordinierung von Leistungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (z.B. Bochumer Verband) unterliegt der uneingeschränkten Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 1 BGB. Der Verband ist nicht Dritter i.S. von § 317 Abs. 1 BGB.

Fundstelle: Versicherungsrecht 1988, Heft 36, Seiten 973-975